



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 24.19 KRP 1838/0013
Titel	Bericht über die Verhandlungen des Grossen Raths des Cantons Zürich im Jahre 1837.
Datum	15.02.1838
P.	284–305

[p. 284]

Der Große Rath
des Standes Zürich
an die
sämmlichen Gemeinden des Kantons.

Werthe Mitglieder!

Abermals erfüllen wir die verfassungsmäßige Pflicht, Euch über die Ergebnisse unsrer Versammlungen während des letzten Jahres einen beleuchtenden Bericht zu erstatten.

Gleich in den ersten Sitzungen hatten wir uns mit mehrern in das Finanzfach einschlagenden Geschäften zu befassen. Die unterm // [p. 285] 30. Brachmonath 1831. zum Behuf der Revision des gesammten Staatshaushaltes niedergesetzte außerordentliche Commission verband mit der Vorlegung eines der Form sowohl als dem Inhalte nach völlig befriedigenden Inventars über das Stiftsvermögen den Antrag, daß nunmehr nach Beendigung der ihr aufgetragenen Arbeiten ihre Auflösung verfügt werden möchte. Ohne Bedenken entsprachen wir diesem Antrage, da in der That diese wichtige und schwierige Aufgabe der Commission als erfüllt zu betrachten war. Den Dank, welchen wir zugleich äußerten, hat [sie] sich durch ihre ausgezeichneten u. für den Staat wahrhaft segensreichen Leistungen, deren in den früheren Berichten zu wiederholten Malen gedacht wurde, in reichem Masse verdient.

Die Staatsrechnung vom Jahre 1835 u. ihre Beilagen wurden auf die gewohnte Weise geprüft, richtig befunden und abgenommen.

Die muthmaßlichen Einnahmen für das // [p. 286] Jahre 1837. haben wir auf Frkn. 1,752,360. die muthmaßlichen Ausgaben für das nämliche Jahr auf 1,712,686. Frkn. angesetzt. Ueber alle diesfälligen Einzelheiten hier einzutreten, wäre völlig zwecklos, da der Voranschlag selbst sich in Euren Händen befindet und der Inhalt desselben durchweg auf Gesetzen und Beschlüssen beruht, welche in frühern Jahren erlassen und damals auch genügend erörtert worden sind. Die von uns bewilligte Ausgabe beläuft sich allerdings auf einen sehr bedeutenden Betrag, aber sie übersteigt doch keineswegs die öconomischen Kräfte unsers Staates; sie hätte nicht willkürlich ganz oder theilweise Euch erspart werden können, sondern sie war in diesem Umfange unabweichlich nothwendig zur Befriedigung dringender Bedürfnisse des Gemeinwesens, welche bald genug fühlbar und gebieterisch ihr Dasein zu erkennen gegeben haben würden, wenn man sie außer Acht gelassen hätte. Die vielseitigen Anforderungen an alle // [p. 287] Zweige der Landesverwaltung, welche von Jahr zu Jahr sich steigern, bedingen, wenn sie erfüllt werden sollen, auch entsprechende Anstrengungen und Opfer, welche /zwar freilich nicht im nämlich[er] Augenblicke, in dem sie gemacht werden, sondern nur allmählig) zeh- und hundertfältige Früchte tragen werden. Beinahe ein Drittheil der muthmaßlichen Gesamtausgabe fällt auf die Rechnung über das Straßenwesen, wodurch wir veranlaßt wurden, den Regierungsrath zu beauftragen, vor

Eingabe eines neuen Budgets und vor Abforderung eines Supplementar-Credites für das betreffende Departement uns eine Übersicht des ganzen auszuführenden Straßennetzes, den ungefähren Kostenbetrag derselben und Plan vorzulegen, wie die sämtlichen Arbeiten vollführt und successive bezahlt werden können.

Unter diesen Umständen mußte auch für // [p. 288] das Jahr 1837. der Bezug einer Vermögenssteuer zu Einem Franken vom Tausend und die Erhebung einer Erwerbs- und Einkommenssteuer nach dem Gesetze vom 29. Brachmonath 1832 (§. 8.) bewilligt werden. Ueber die Notwendigkeit und Gerechtigkeit dieser Art, die Staatslasten theilweise auf die Bürger zu verlegen, haben wir uns schon in unserm letzten Jahresberichte ausgesprochen, weshalb wir gegenwärtig um so eher hierüber Stillschweigen beobachten können, als das fragliche Verfahren auf der Verfassung selbst beruht.

Einem durch die bekannten Veränderungen in dem Münzsysteme mehrerer deutscher Nachbarstaaten hervorgerufenen Beschlusse des Regierungsrathes, durch welchen einerseits frühere Verordnungen rücksichtlich des nicht obligatorischen Courses der Viertelsbrabanterthaler nochmals in Erinnerung gebracht, theils die halben Brabanterthaler auf 1. fl. 8. β herabgesetzt wurden, ertheilten wir, gestützt auf Art. 39. N^o. 4. der // [p. 289] Verfassung, unsere Genehmigung, zumal die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der getroffenen Maßregel in der Zwischenzeit sich bereits durch die Erfahrung bewährt hatte, und auch von dem blödesten Auge nicht verkannt werden konnte.

An dem Wirthschaftsgesetze vom 21. Weinmonat 1834 haben wir einige nicht sehr bedeutende Veränderungen vorgenommen. Mit der neu eingeführten gleichmäßigen Maß- u. Gewichtsordnung war das Ausschneiden der Getränke nach einem kleinern Maße nicht mehr vereinbar, und es wurde deshalb eine neue gesetzliche Verfügung nothwendig. Auf das Wesen der Wirthschaftsabgabe hat aber die neue Fassung des Gesetzes unzweifelbar einen bloß scheinbaren Einfluß. Für die Erlangung eines Speisepatentes haben wir eine vierte Klasse von 60. Frkn. festgesetzt, an die Stelle des bisherigen doppelten einen einfachen Zahlungstermin geordnet, den Recurs gegen den Finanzrath an eine Frist von vier Wochen // [p. 290] geknüpft; alles minder wichtige und aus der bisherigen Erfahrung hervorgegangene Bestimmungen. Hingegen einen Anzug, nach einem neu zu erlassenden Gesetze von dem Verbräuche des Bieres jährlich eine Abgabe zu Handen des Staates zu beziehen, haben wir für unerheblich erklärt, weil schon nach dem bisherigen Systeme die Getränkeabgabe ebenso gut von dem Biere, wie von dem Weine und andern Getränken erhoben wird.

Wir gehen nun auf diejenigen unserer Verhandlungen über, welche Handels- und Gewerbsverhältnissen gewidmet waren.

Vor allem aus verdient das Gesetz erwähnt zu werden, durch welches wir die Handwerke frei gegeben haben, so daß nun auch in dieser Richtung der Grundsatz der Gewerbsfreiheit rein durchgeführt ist. Dieses Gesetz hat nicht nur in unserer Mitte keinerlei Widerstand gefunden, sondern es ist auch gerade von derjenigen Klasse der Staatsbürger, deren Privilegien durch dasselbe gestützt // [p. 291] worden sind, und die vor wenigen Jahren noch gegen jeden Fortschritt dieser Art heftig geeifert haben, in Anregung gebracht worden, in welcher Thatsache der beste Beweis dafür liegt, daß die Innungs- und Zunftschränken sich selbst überlebt und ihren ursprünglichen Werth und Gehalt längst verloren hatten.

Erfreulich war es uns, den bekannten Streit mit dem Stande Schaffhausen, betreffend die Rheinschiffahrt, durch welchen die Bewohner des diesseitigen Ufers in hohem Grade belästigt worden waren, auf dem Wege der Güte beseitigen zu können. Durch Vergleich hat uns nun der Nachbarkanton freie Schiffahrt am ganzen diesseitigen Rheinufer auf- und abwärts zugesichert und demgemäß auf Anwendung des Stapelrechtes, sowie auf den Bezug des Hofzolles uns gegenüber verzichtet [*sic!*], wogegen wir unserer Seits uns verbindlich machten, den Wasserzoll zu Rheinau theilweise aufzuheben und zu ermächtigen,

// [p. 292] sowie eine Hauptstraße von Andelfingen nach Schaffhausen anzulegen, wozu wir uns um so eher entschließen konnten, da der Betrag des Rheinauerzolles ohnehin nicht bedeutend war, und die zugesagte Modifikation desselben dem von unserm Kanton angenommenen allgemeinen Zollsysteme angemessen war, auch eine Hauptstraße von Andelfingen nach Schaffhausen schon lange von den Bewohnern der dortigen Gegend dringend gewünscht wurde.

Ferner haben wir die Anlage einer Straße erster Klasse von Schlieren in der Richtung gegen Bremgarten bis an die Kantonsgrenze beschlossen, wodurch eine bequeme Verbindung des Limmatthales mit dem angrenzenden Theile des Aargaus und eine bedeutende Abkürzung auf die Bernerstraße hin genommen werden wird.

Zur Beförderung des Verkehres nach Außen haben wir den zwischen dem Vororte und dem Fürstenthum Lichtenstein, dem Herzog- // [p. 293] thum Lucca und Churfürstenthum Hessen abgeschlossenen Freizügigkeitsverträgen unsere Zustimmung erteilt.

Beiläufig bemerken wir noch hier, daß wir den Herren Corrodi und Pfister in Niederuster zur Erleichterung des durch gewaltsame Zerstörung ihrer Webmaschine von ihnen erlittenen Schadens einen Beitrag von 16 000. Frkn. aus der Staats-Cassa bewilligt haben. Hiezu fanden wir uns, wenn auch nicht durch das strenge Recht, doch durch Rücksichten der Billigkeit verpflichtet, und die Außerordentlichkeit des Falles schien uns auch eine außerordentliche Maaßregel zu rechtfertigen.

Von hoher Wichtigkeit ist das von uns im Laufe des letzten Jahres erlassene Forstgesetz. Auf alle Einzelheiten desselben können wir natürlich hier nicht eingehen. Wir wollen uns daher begnügen, einige Hauptbestimmungen des Gesetzes herauszuheben und zu beleuchten. Die Nothwendigkeit und Gerechtigkeit einer genauern Beaufsichtigung der // [p. 294] Gemeinds- und Corporationswaldungen ist von vielen Seiten her in Petitionen und anderweitigen Eingaben zum Theil in heftigen und leidenschaftlichen Ausdrücken geläugnet; die dahin einschlagenden Maßregeln sind als Verletzungen der Verfassung, als Eingriffe in das Eigenthum, als ein drückendes Joch, als Sklavenketten u. s. f. geschildert worden. In solchen Äußerungen glaubten wir aber nicht die Ansicht des Volkes zu erkennen und gaben ihnen auch keine Folge. Der Wald kann durchaus nicht jedem andern Vermögensstücke gleich geachtet und gehalten werden. Er ist ein Fideikommiß, ein aus nur zu redlicher Verwaltung und wirtschaftlicher Benutzung anvertrautes Gut, das wir nicht durch Mißbrauch muthwillig zerstören, sondern so, wie es von unsern Voreltern und Eltern auf uns gekommen ist, als ein heiliges Vermächtniß unsern Kindern und Kindeskindern bewahren und überliefern sollen. Zwar wenn wir die Treue brechen & das Erbe verschleudern // [p. 295] wollten, so hätten weder die Todten noch die Ungeborenen Macht uns daran zu hindern, allein unser eigenes besseres Gefühl soll uns davon zurückhalten.

Fehler, welche man in der Waldwirthschaft begeht, können auch mit der angestrengtesten Sorgfalt nur in einer langen Reihe von Jahren wieder gut gemacht werden, & da wo ein Waldkomplex unter mehrere Eigenthümer vertheilt ist, müßen unter der schlechten Wirthschaft eines Einzelnen alle andern mitleiden.

So viel über die Gerechtigkeit der fraglichen Beaufsichtigung. Was aber deren Nothwendigkeit betrifft, so ist es eine aus amtlichen Berichten und zum Theil gerade auch aus den erwähnten Petitionen sich ergebende Thatsache, daß in den letzten Jahren gegen alle Grundsätze guter Forstwirthschaft häufig u. grell gesündigt worden ist, & daß an vielen Orten große Neigung herrscht, durch immer stärkere Angriffe auf die Waldungen für // [p. 296] die Befriedigung der Bedürfniße des Augenblicks zu sorgen, an Nachpflanzung von Holz hingegen und sonstige Cultur nicht zu denken, sondern alles der Natur zu überlassen.

Unter einem solchen Verfahren müßten offenbar die ärmern Classen weitaus am meisten leiden, da sie sich nicht in der Lage befinden, durch Verkauf von Holz irgend einen erheblichen Gewinn zu machen, während dem es ihnen später beinahe unmöglich sein würde, sich das nöthige Brennmaterial u. s. f. zu verschaffen.

Sehr nothwendig war es, daß die Möglichkeit eröffnet werde, den Waldboden von den darauf haftenden Lasten zu befreien, welches im dritten Abschnitte des Forstgesetzes geschehen ist.

Nach Anhörung eines uns von dem Regierungsrathe erstatteten Berichtes, wie dem immer zunehmenden Mangel an Brennmaterial abgeholfen werden könne, haben wir uns nicht veranlaßt gefunden, gesetzliche Be- // [p. 297] stimmungen hierüber zu treffen, hingegen beschlossen, dem Regierungsrathe die sorgfältige Vollziehung der Forstpolizeiordnungen, so wie die Anwendung zweckmäßiger Maßregeln zu Vermehrung und Verbesserung der Staatswaldungen, die Beförderung von Particular-Unternehmungen für Auffindung von Brennstoff & womöglich Einwirkung auf allgemeine Holzersparniß mittelst zweckmäßiger Feuereinrichtungen aufzutragen & angelegen zu empfehlen.

Durch das Gesetz über die Niederlassungsverhältnisse der im hiesigen Canton angestellten Beamten und Lehrer haben wir das Recht ohne besondere Bewilligung an dem Orte der Amtsthätigkeit sich niederzulaßen, wie dasselbe nach §. 5. des Gesetzes vom 20. Herbstmonath 1833 einheimischen Beamten zusteht, auch Nichtcantonsbürgern, denen ein öffentliches Amt übertragen ist, für die Dauer ihrer Anstellung ertheilt, und dabey lediglich den nämlichen Gesichtspunkt weiter // [p. 298] verfolgt, welcher bereits dem citirten §. 5. zum Grunde liegt.

Durch das Gesetz über die Benutzung- und Verwaltungsweise des Stiftungsgutes und über das Rechnungswesen der höhern Lehranstalten haben wir einmal diesen Anstalten eine feste & gesicherte ökonomische Stellung anzuweisen und zweitens größtmögliche Konzentration im Rechnungswesen des Stiftungsfondes zu erreichen gesucht.

Über das Gesetz betreffend die höhern Volksschulen bemerken wir nur so viel, daß dasselbe hauptsächlich durch unsern Beschluß vom 23. März 1836 veranlaßt worden ist. Durch diesen Beschluß haben wir seiner Zeit den Staatsbeitrag an die fraglichen Lehranstalten erhöht & nun handelte es sich darum, ein diesen Leistungen des Staates entsprechendes Verhältniß der Leistungen der Secundarschulkreise und der Schulen selbst hervorzubringen und dadurch das Volksschul[wes]en wieder um eine Stufe höher zu heben. //

[p. 299] Die Verhältnisse, welche eine Erläuterung und Abänderung des Gesetzes über das Schullehrerseminar vom 28. Herbstmonath 1836 herbeigeführt haben, sind durch die verschiedenen öffentlichen Blätter so erschöpfend und ausführlich von allen Seiten besprochen worden, daß wir uns hier füglich darauf beschränken können, den Standpunkt, von welchem wir ausgegangen sind, zu bezeichnen. Das im Jahr 1832 gegründete und schon im Jahre 1833 noch mehr aber im Jahre 1836 erweiterte Seminar wurde von Anfang an als der wesentlichste Hebel der Schulreform, der Director aber als die Hauptstütze, als die Seele des Seminars betrachtet. In diesem Sinne haben wir auch das Gesetz vom 28. Herbstmonath 1836 erlassen. Da aber der Wortlaut desselben einer abweichenden Auslegung fähig schien und die oberste Beziehungsbehörde dasselbe auch wirklich auf abweichende Weise auslegte, so erachteten wir es für nothwendig, unsern Willen, daß dem Director // [p. 300] eine von dem untergeordneten Lehrpersonal unabhängige und freie Stellung gesichert sein solle, deutlich und bestimmt auszusprechen, um so mehr, da zu hoffen war, daß durch eine derartige Auslegung des Gesetzes der bisherige Director, der das Vertrauen des Lehrerstandes in hohem Grade besitzt, und um unser Volksschulwesen

im Allgemeinen und das Seminar im Speciellen ausgezeichnete Verdienste sich erworben hat, zur fernern Beibehaltung seiner Stelle sich bewogen fühlen werde.

Aus den von dem Regierungsrathe und dem Obergerichte reglementarisch erstatteten Rechenschaftsberichten haben wir uns überzeugt, daß diese beiden Behörden auch im Laufe des Jahres 1836 durch treue Erfüllung ihrer Pflichten in allen ihrer amtlichen Thätigkeit anvertrauten Geschäftskreisen unsern Dank verdient haben.

Ein Beschluß, durch welchen wir den Hauptort des bisherigen Bezirkes Knonau nach // [p. 301] Affoltern verlegten, hat bloß ein auf die dortige Gegend beschränktes specielles Interesse.

Was die Verhandlungen, betreffend die Instruction unserer Tagsatzungsgesandten und deren Bericht über ihre Verrichtungen betrifft, so können wir über diese Punkte aus den schon in frühern Jahren mehrmals angeführten Gründen mit Stillschweigen weggehen. Einzig verdient bemerkt zu werden, daß wie der litt. b. des §. 13. der Instruction, worin von dem für das eidgenössische Heer einzuführenden gerichtlichen Verfahren in Strafsachen gehandelt wird, eine besondere ausführliche Berathung gewidmet & in Folge derselben unsere Gesandten beauftragt haben, sich für vollständige Öffentlichkeit und Mündlichkeit des militärischen Strafprocesses zu erklären. Wir überzeugten uns nämlich, daß der rechte Nutzen der Öffentlichkeit durch ihre Totalität bedingt werde, & daß die Militärverhältnisse ganz eigenthümliche Grün- // [p. 302] de darbieten, um dem Systeme des mündlichen Verfahrens und der absoluten Öffentlichkeit den Vorzug zu geben.

Zum Schluß kommen wir nun auf die wichtigsten aller unserer Arbeiten zu sprechen, nämlich auf die Revision der Verfaßung, mit welcher wir uns in der Frühlings-, Sommer- und Wintersitzung beschäftigt haben. Das aus unsern Berathungen hervorgegangene Resultat ist bereits in der Proclamation, in welcher dasselbe von dem Regierungsrathe den Urversammlungen vorgelegt wurde, erörtert, von den Urversammlungen selbst aber mit überwiegender Stimmenmehrheit angenommen worden, weßhalb wir uns bei der Beleuchtung unseres diesfälligen Verfahrens um so kürzer halten können.

Das Prinzip gleichmäßiger Representation nach der Volkszahl fand überall keinen Widerstand. Jedermann war von der Unabweislichkeit und Nothwendig- // [p. 303] keit desselben so sehr überzeugt, daß die Frage der Zweckmäßigkeit nicht einmal auf die Bahn gebracht wurde. Der Antrag, die passive Wahlfähigkeit an den Besitz eines gewissen Vermögens oder gewisse Altersjahre zu knüpfen, fand keinen Anklang, indem wir die Garantie für gute Wahlen in den Wählern, nicht in Beschränkung des Kreises der Wählbaren suchen zu müssen glaubten. Bei Feststellung der Wahlart ergab sich die größte Verschiedenheit der Ansichten. Wir verwarfen die von mehrern Seiten her vorgeschlagenen, sowohl directen als indirecten, Wahlen durch Bezirksversammlungen und zogen den einfachen und weniger verwickelten Mechanismus der Kreiswahlen vor, indem uns diese am besten geeignet schienen, den wahren Volkswillen so unverfälscht als möglich darzustellen. Hingegen trugen wir nicht das mindeste Bedenken, gleichsam als ein Correctivmittel, eine sehr geringe Anzahl in- // [p. 304] directer Wahlen dem Großen Rathe selbst einzuräumen. Die Integral-Erneuerung des Großen Rathes betrachten wir als ein Mittel, die Representation im beständigen Einklange mit dem Geiste des Volkes zu erhalten und Schlendrian und Phlegma zu verdrängen.

Hiermit beendigen wir diese gedrängte Übersicht unserer Verrichtungen mit der Bemerkung, daß wir während des verflossenen Jahres 17. Sitzungen hielten, 9. Gesetze erlassen, 23. Beschlüsse gefaßt, 60 Wahlen vorgenommen, 6. Entlassungen ertheilt, 372 Petitionen behandelt, 1. Instruktion gegeben, 24 Beeidigungen vorgenommen, 58 verschiedene andere Geschäfte behandelt haben.

Dieser Bericht nebst der Übersicht der Staatsrechnungen vom Jahr 1836. soll den Präsidenten und Gemeinrätthen zu Handen sämtlicher Gemeinden des Kantons zugestellt, auch denselben an der Maiengemeinde // [p. 305] vorgelegt und bekannt gemacht werden.

Gegeben Zürich, den 15. Hornung 1838.

Im Namen des Grossen Rathes:
Der Präsident,
H. Gujer.
Der dritte Secretär
Rüttimann.

[*Transkript: chs/26.10.2010*]